

**Interpellation Surber-St.Gallen:
«Finanzierung Vorhalteleistungen der Spitaler zur Abdeckung von Auslastungsspitzen**

Am 17. Dezember 2021 haben National- und Standerat verschiedene nderungen des Bundesgesetzes ber die gesetzlichen Grundlagen fr Verordnungen des Bundesrates zur Bewaltigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beschlossen. Unter anderem wurde ein neuer Art. 3 Abs. 4^{bis} eingefgt. Dieser verlangt, dass die Kantone zur Starkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen ntigen Vorhalteleistungen finanzieren. Die Kantone definieren die ntigen Kapazitaten in Absprache mit dem Bund.

Der Sprecher der zustandigen Kommission fr soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Pierre-Yves Maillard, hielt in seinem Votum zum Ergebnis der Einigungskonferenz zum neuen Artikel 3 Abs. 4^{bis} fest, es gehe darum, wahrend eines Teils des Jahres Reservekapazitaten zu finanzieren, um dann, wenn die Wellen mit erhhtem Infektionsgeschehen eintreten, diese Wellen bewaltigen zu knnen, ohne das Personal zu erschpfen, ohne systematisch auf berstunden zu setzen. Deshalb gehe es darum, die Kantone ganz klar aufzufordern, eine Zusatzfinanzierung zum Finanzierungssystem bereitzustellen, um zusatzliche Kapazitaten vorzufinanzieren, die es ermglichten, die Aktivitatsspitzen zu bewaltigen.

Die Kantone sind damit gehalten, in den Spitalern Reservekapazitaten zur Abdeckung von Auslastungsspitzen zu finanzieren.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird Art. 3 Abs. 4^{bis} des Covid-19-Gesetzes im Kanton St.Gallen umgesetzt?
2. Werden den Spitalern fr den Aufbau / Erhalt von Reservekapazitaten zur Abdeckung von Auslastungsspitzen zum bisherigen Finanzierungssystem zusatzliche Mittel zur Verfgung gestellt? »

15. Februar 2022

Surber-St.Gallen